

Gemäß § 26 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl.Nr. 61/1971, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühldorf mit Beschluss vom 21.05.1992, Zl.817/1992, folgende Friedhofsordnung für den Friedhof in Mühldorf festgesetzt:

FRIEDHOF S O R D N U N G

I. Eigentum und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Mühldorf
2. Der Friedhof besteht aus dem Grundstück, Parz. 261/2 und 262/3 KG Mühldorf mit einem Ausmaß von 3.203 m².
3. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Mühldorf

II. Ordnungsvorschriften

4. Der Friedhof ist in den Monaten Mai bis September von 06.00 bis 22.00 Uhr und von Oktober bis April von 07.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

5. Für die Friedhofsabfälle steht eine Abfallgrube zur Verfügung.

6. Verhalten der Friedhofsbesucher:

Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten.

Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung).
- c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallgrube abzulagern.
- d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
- e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde)
- f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.

7. Gewerbliche Arbeiten:

- a) Steinmetze, Gärtner udgl. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- b) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.

8. Ruhefristen:

Die Benützungsdauer für Gräber für Erwachsene und Kinder beträgt 10 Jahre, für Grüfte 25 Jahre.

9. Der Friedhof dient zur Bestattung von Leichen und Urnen.

10. Grabarten:

Die Gräber sind in Einzelgräber, Familiengräber und Kindergräber eingeteilt. Die Belegung der Gräber erfolgt reihenweise. Ein Gräberplan liegt bei der Friedhofsverwaltung auf.

11. Größe der Grabstätten:

- a) Reihengräber (Einzelgräber) sind 0,80 m breit und 2,50 m lang. Familiengräber sind 1,70 m – 2,00 m breit und 2,50 m lang. Kindergräber sind 0,80 m breit und 1,50 m lang.
- b) Die Grabstätten werden bei einfachem Belag mit 1,80 m, bei doppeltem Belag (Schachtgrab) mit 2,20 m Tiefe hergestellt. Die Tiefe der Kindergräber beträgt 1,60 m.

12. Nutzungsrecht:

- a) Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- b) Der Erwerb eines Reihengrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- c) Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- d) Ein neues Grab wird nicht bereitgestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Punkt c) beigesetzt werden kann.
- e) Der Erwerb von Nutzungsrechten für Gräber im Vorankaufswege ist nur ortsansässigen Gemeindebürgern und insolange möglich, als hiedurch die ordnungsgemäße Bestattung auf lange Sicht (Platzmangel) nicht beeinträchtigt wird.
- f) Das Grabnutzungsrecht, auch für Gräber im Vorankaufswege, wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Für das Ausmaß dieses Entgeltes und für die Gebühr für die Benützung der Friedhofseinrichtungen gilt der Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung.
- g) Stirbt der Berechtigte, so geht das Nutzungsrecht an den Rechtsnachfolger über. Ist ein solcher nicht vorhanden, so geht das Nutzungsrecht der Grabstätte wieder an die Gemeinde Mühldorf zurück. Bezahlte Entgelte werden nicht zurückerstattet.
- h) Das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist wird von der Friedhofsverwaltung gegen erneutem Erlag des jeweiligen Entgeltes auf weitere zehn Jahre verlängert.

Ist das Nutzungsrecht an einer Grabstätte abgelaufen – um eine Verlängerung nicht angesucht – hat der bisherige Inhaber der Grabstätte das Denkmal auf eigene Kosten zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, innerhalb von 12 Monaten vom Verfallstage an, dann verfügt die Friedhofsverwaltung über das Denkmal.

13. Gestaltung der Grabstätten:

- a) Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreten. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand gehalten, oder drohen Grabstätten zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist alle (die) Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.
- b) Der Abstand der Grabsteine von der Friedhofsmauer muss 10 cm betragen. Die Anbringung der Gedenktafeln an der Friedhofsmauer ist gestattet.
- c) Die Bruchsteinmauer der Friedhofseinrichtung darf in keiner Weise verändert werden.
- d) Die Grabstätten müssen eine geebnete Form erhalten.
- e) Es dürfen keine Sträucher, die sich ausbreiten oder die Friedhofsmauer überragen, angepflanzt werden
- f) Konservendosen etc. zur Aufnahme von Blumen an Grabstellen sind untersagt.
- g) Zäune jeder Art sind als Grabeinfriedungen nicht gestattet.

14. Grabmale:

a) Höhe der Grabmale

Im Friedhof dürfen die Grabsteine und Grabkreuze nicht höher als 1,20 m sein, bzw. 10 cm unter der Höhe der Einfriedungsmauer zu stehen kommen.

Die Höchstbreite der Grabzeichen (Kreuze, Steine) darf bei

1. Einzelgräber.....0,80 m
2. Familiengräber.....1,70 m – 2,00 m
3. Kindergräber.....0,80 m

nicht übersteigen.

b) Grabeinfassungen

Die Grabeinfassungen sind dem Gelände und den best. Gräbern anzupassen.

c) Außergewöhnliche Grabmale

Außergewöhnliche Grabstättenanlagen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

15. Material:

Für die Grabzeichen können folgende Materialien verwendet werden:

Naturstein, Holz, Eisen und Kunststein.



Gemeindeamt Mühldorf • A-9814 Mühldorf 10 • Bezirk Spittal/Drau

Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.

16. Haftung:

Die Gemeinde Mühldorf haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder die Zerstörung, der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

17. Wirksambeginn:

Diese Friedhofsordnung tritt am 05. Juni 1992 in Kraft.

Diese Friedhofsverordnung stellt ein privatrechtliches Vertragsangebot dar und bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Mühldorf, am 02. Juni 1992

Der Bürgermeister:

-Dr. Scheuch-

Angeschlagen am: 04.06.1992

Abgenommen am: 19.06.1992



Betrifft: FRIEDHOFSORDNUNG; Friedhof Mühldorf

Anhang (Tarif) zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 21.05.1992, Zahl: 817/1992.

1) Die Höhe des Entgeltes für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes beträgt auf die Dauer der Ruhefrist für

1. <u>Reihengrab</u> (Einzelgrab)	S 500,--
2. <u>Familiengrab</u> an der nordseit. Einfriedungsmauer	S 1.400,--
3. übrige <u>Familiengräber</u>	S 1.000,--
4. <u>Kindergräber</u>	S 300,--

2) Die Benützungsgebühr für die Leichenhalle in Mühldorf einschließlich Reinigung und Beistellung des Bahrwagens beträgt je Bestattungsfall S 400,--.